



## Ehrenkodex

Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich die folgenden Bestimmungen des Ehrenkodex gewissenhaft einzuhalten.

1. Den zuständigen Amtspersonen sowie Mitgliedern der VNPS-internen Schiedskommission ist jederzeit Einsicht in sein/ihr Geschäftsgebaren zu gewähren.
2. Die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Umwelt sind zu schützen.
3. Den zuständigen Behörden sind alle Tiere zu melden, welche eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebungen, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder internationalen Abkommen unterstehen.
4. Objekte zweifelhafter Herkunft sind abzulehnen und derartige Vorfälle den kantonalen Amtsstellen zu melden.
5. Tierische und pflanzliche Ueberreste (rezent/fossil) und deren Fundstellen, die von wissenschaftlichem Interesse sein könnten, sind den zuständigen Amtsstellen zu melden.
6. Eine verbindliche Preisliste ist neben dem Ehrenkodex in seinem/ihrer Betrieb für die Kundschaft gut sichtbar auszuhängen.
7. Jedes Objekt, das verarbeitet wurde und den Betrieb verlässt, ist mit Firmenkennzeichen, Namen und Ortsangabe zu versehen.
8. Der/Die Unterzeichnende übernimmt die Verantwortung für alle Objekte, die in seiner/ihrer Werkstatt durch ihn/sie oder durch Drittpersonen gefertigt wurden.
9. Lehrlinge sind ausschliesslich nach den VNPS- Reglementen auszubilden.
10. Zu Berufskolleginnen und Berufskollegen sind offene, kollegiale Beziehungen zu pflegen. Weiterbildungskurse sowie Fachtagungen sind zu besuchen.

Im Streitfall kann sich die Kundschaft, wie auch der/die Unterzeichnende, an die VNPS- interne Schiedskommission wenden, welche den Fall sachlich beurteilt. Der/Die Präparator/in akzeptiert deren Entscheid.

Nichteinhalten der aufgeführten Bestimmungen wird vom VNPS durch seine Schiedskommission mit Verwarnung oder Verbandsausschluss geahndet.

Der VNPS vertritt die Interessen der  
Präparatorin und Präparatoren  
der zoologischen, medizinischen,  
geowissenschaftlichen und  
botanischen Fachrichtungen.